

**Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des
Artikel 91 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 14 – 16 des
Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG)
in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin**

Vorwort

Von den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche werden Kirchensteuern nach den staatlichen Kirchensteuergesetzen sowie der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses erhoben. Hierbei müssen personenbezogene Daten von den kirchensteuerwaltenden Stellen verarbeitet werden. Der Schutz personenbezogener Daten in Kirchensteuerangelegenheiten des Erzbistums Berlin wurde bereits nach den bisher bestehenden abgabenrechtlichen Vorgaben (Steuergeheimnis) und aus datenschutzrechtlichen Gründen in hohem Maß gewährleistet, weil wir uns des Schutzes Ihrer personenbezogenen Daten bewusst sind und unsere rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten sehr ernst nehmen.

Im Rahmen der Vereinheitlichung allgemeiner Standards auf europäischer Ebene sind am 24.05.2018 die DSGVO und das für den kirchlichen Bereich geltende, im Wesentlichen inhaltsgleiche KDG in Kraft getreten. Das KDG sieht unter anderem eine erweiterte Informationspflicht des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vor.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Wer sind wir?**
- 2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?**
- 3. Was bedeuten die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“?**
- 4. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**
- 5. Rechtliche Grundlagen**
- 6. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**
- 7. Von wem erhalten wir diese Daten?**
- 8. Wie verarbeiten wir diese Daten?**
- 9. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?**
- 10. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**
- 11. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?**

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind die dem Erzbistum Berlin (Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Niederwallstrasse 8-9, 10117 Berlin) zugehörigen Teilbereiche Steuern / Kirchensteuer und Meldewesen –, in Einzelfällen mit grundsätzlicher Bedeutung auch die vorgesetzten Leitungsebenen, in streitigen Klageverfahren auch das Justitiariat und ggf. hierzu mandatierte Rechtsanwälte, bei der Klärung der Kirchenzugehörigkeit die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin. Wir sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu kirchensteuerlichen Zwecken verantwortlich, soweit die Kirchensteuererhebung und –verwaltung nicht gegen Zahlung von Verwaltungskostenpauschalen auf die staatlichen Finanzverwaltungen übertragen wurde. Das Erzbistum Berlin mit rd. 400.000 Katholiken umfasst das Land Berlin, den größeren Teil im Land Brandenburg, im Land Mecklenburg-Vorpommern weitestgehend die Gebiete in Vorpommern sowie sehr kleine Gebietsteile im Land Sachsen-Anhalt.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Datenschutzrechtliche Fragen in kirchensteuerlichen Angelegenheiten können Sie an das Erzbischöfliche Ordinariat, Teilbereich Steuern / Kirchensteuer, Niederwallstrasse 8-9, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 32684-197, Fax: 030 / 32684-7197, richten.
E-Mail: kirchensteuer@erzbistumberlin.de

Darüber hinaus können Sie sich an den
Diözesandatenschutzbeauftragten der ostdeutschen Bistümer,
Herrn Matthias Ullrich, Margaretenstr. 1, 39218 Schönebeck, Tel.: 03928 / 7287181, wenden.
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de
www.kdsa-ost.de

3. Was bedeuten die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“?

Im Besteuerungsverfahren für die Kirchensteuer sind Daten *personenbezogen*, wenn sie einer natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. § 4 Nr. 1 KDG). Keine personenbezogenen personenbezogenen Daten in diesem Sinne sind anonymisierte oder pseudoanonymisierte Daten.

Wenn Finanzbehörden personenbezogene Daten *verarbeiten*, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen (vgl. § 4 Nr. 3 KDG).

4. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Aufgabe der Finanzbehörden und des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin in Widerspruchsfällen und bei der Entscheidung über Erlass-/Stundungs- und Ratenanträgen ist die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern (Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer) (§ 85 Abgabenordnung - AO) nach den Vorschriften des jeweils maßgeblichen Kirchensteuergesetzes und der Abgabenordnung sowie ggf. weiterer einschlägiger Steuergesetze. Um diese Aufgaben zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (Verarbeitung nach § 29b AO). Nur in gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeitet werden (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 AO).

Beispiel: In einzelnen Fällen werden einzelne Steuertatbestände gesondert festgestellt (z.B. im Erlassverfahren). Hierzu werden Angaben aus der „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ in einem selbständigen kircheneigenen Verfahren verarbeitet. Die auf diese Weise festgestellten Erlassbeträge und weitere erforderliche Daten werden auch den staatlichen Finanzämtern mitgeteilt, die für die Besteuerung der Beteiligten mit Einkommensteuer zuständig sind. Diese verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem sie diese Daten im Steuerfestsetzungsverfahren der Einkommensteuer berücksichtigen.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind in der jeweils geltenden Fassung:

nach kirchlichem Recht

- Codex Iuris Canonici (CIC)
- Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 20.11.2017 (Anlage ABl. 3/2018 Erzbistum Berlin)
- Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 17.10.2005 (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) (ABl. 11/2005 Erzbistum Berlin, S. 129 f.), i.d.F. vom 03.01.2011 (ABl. 02/2011 Erzbistum Berlin, S. 16), zuletzt geändert am 01.09.2015 (ABl. 10/2015 Erzbistum Berlin, S. 61)
- Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) i.d.F. vom 28.11.2014 (Anlage ABl. 1/2015 Erzbistum Berlin)
- Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) i.d.F. vom 14.10.2016 (ABl. 11/2016 Erzbistum Berlin, S. 84)

nach staatlichem Recht

- Grundgesetz (GG) i.V.m. der Weimarer Reichsverfassung (WRV)
- Staatsverträge des Hl. Stuhls und Vereinbarungen des Erzbistums Berlin mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, im Land Berlin vor allem die Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden (Abl. Bln 2011, S. 3041)
- Nach dem Paritätsgrundsatz (zuletzt BVerfGE 123, 148, Rz. 173) ergänzend hierzu auch Staatsverträge und Vereinbarungen der Evangelischen Landeskirchen und anderer Religionsgemeinschaften mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.
- Bundesmeldegesetz (BMG) sowie länderspezifische Gesetze und Verordnungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über das Meldewesen.
- Abgabenordnung (AO) und Einkommensteuergesetz (EStG)
- Kirchensteuergesetze (KiStG) der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt - je nachdem in welchem Bundesland das zur Kirchensteuer herangezogene Kirchenmitglied wohnt sowie die dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen.

Hinweis: Soweit die staatlichen Finanzbehörden mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt wurden (vgl. oben Ziff. 1.) gelten für ihre Tätigkeit insbesondere die Vorschriften des staatlichen Datenschutzrechts (Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze). Entsprechende Datenschutzhinweise finden Sie bei den Finanzverwaltungen der Länder.

6. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Im Wesentlichen werden von uns mittelbar erhobene (§ 16 KDG) personenbezogene Daten verarbeitet. Mittelbar bedeutet, dass uns diese Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben von den staatlichen Finanzämtern übermittelt wurden. Unmittelbar (§ 15 KDG) werden personenbezogene Daten vor allem in Stundungs- und Erlassverfahren, bei der Klärung der subjektiven Kirchensteuerpflicht sowie bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung bei den Kirchensteuerpflichtigen selbst erhoben.

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Ehe-/Lebenspartner*innen verarbeitet:

a) Stammdaten (persönliche Identifikations- und Kontaktangaben):

- Name, Vorname, Namenszusätze, Titel
- Geschlecht
- Adresse (teilweise mit Telefon-/Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- Geburtsdatum und -ort
- Steuernummer, steuerliche ID-Nummer
- Einzel-, Getrennt- oder Zusammenveranlagung
- Familienstand, Anzahl Kinder (wegen der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen)
- Konfessionszugehörigkeit, Datum und Ort der Taufe, des Kirchenaustritts, einer Wiederaufnahme oder Übertritts; Mitgliedschaften zu anderen Religionsgemeinschaften zwecks zeitlicher oder negativer Abgrenzung einer Kirchensteuerpflicht gegenüber dem Erzbistum Berlin, Datum des Zuzuges
- im Todesfall Sterbedatum und Rechtsnachfolger
- ggfs. steuerlicher Bevollmächtigter
- Bei Erstattungen direkt aus der Bistumskasse: Bankverbindung

b) Steuerdaten (für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuern erforderliche Daten):

- Bemessungsgrundlage (=festgesetzte Einkommensteuer, ggf. hiervon abweichende Einkommensteuer in den Fällen des § 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)
- Datum des Steuerbescheides bzw. von Änderungsbescheiden
- Sofern die Kirchensteuer nicht maschinell veranlagt wird, sondern personell festzusetzen ist: zu versteuerndes Einkommen, Summe der Einkünfte, steuerfreie Beträge, insbesondere Teileinkünfte (§ 3 Nr. 40 EStG), nicht abzehbare Beträge (§ 3c Abs. 2 EStG), tarifliche Einkommensteuer nach Grund- oder Splittingtarif, Steuerermäßigungen nach § 35 EStG, Kapitalerträge (§ 32d Abs. 3 und 4 EStG), außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG), Lohn- und Einkommensersatzleistungen (§ 32 b EStG), Steuerermäßigungen (§§ 34c Abs. 1 und 5, § 34g, § 35a, § 35b EStG), Anspruch auf Altersvorsorgezulage (§ 10a Abs. 2 EStG), angerechnete Freibeträge für Kinder.
- Einbehaltene Kirchenlohnsteuer und Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- Festgesetzte Kirchensteuer, Kirchgeld, Vorauszahlungen, ggf. Steuerabzug nach Steuerklasse VI
- Offene und gezahlte Kirchensteuern, gemahnte Beträge, Datum der Mahnungen, zur Beitreibung gemeldete Beträge
- Bei Verbraucherinsolvenz: Insolvenzkenneichen des Amtsgerichtes – Insolvenzgerichtes und Mitteilungen im Insolvenzverfahren hinsichtlich Datum der Eröffnung, Datum der Aufhebung, Datum (von – bis) der Wohlverhaltensphase
- Zeitliche Daten des E-Signals und Angaben zur Religionszugehörigkeit in der Einkommensteuererklärung, in der steuerlichen Anmeldung und in den ELStAM-Daten
- Angaben über gestellte Anträge und Rechtsbehelfe
- Kirchensteuerrelevante Texte in Aktenvermerken und Wiedervorlagen

In Fällen, bei denen ein Erlass, eine Stundung oder Ratenzahlung beantragt worden ist, erheben und verarbeiten wir zusätzlich:

- Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, wenn uns diese Informationen vom Kirchensteuerpflichtigen übermittelt wurden.
- Ggfs. Angaben über gewährte oder versagte Erlasse der Maßstabssteuer (Einkommensteuer)

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen gemäß Ziff. 5. Auf die Mitwirkungspflichten von steuerlichen Sachverhalten der Beteiligten nach § 90 Abgabenordnung wird hingewiesen. Anträge von Steuerpflichtigen können anderenfalls nicht weiter bearbeitet werden.

7. Von wem erhalten wir diese Daten?

In erster Linie teilt uns die staatliche Finanzverwaltung nach Maßgabe von § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO, § 31 AO - und im Land Berlin gemäß Ziff. 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) - die zur Entscheidung beziehungsweise Anhörung über Widersprüche gegen die Festsetzung der Kirchensteuern sowie zur Entscheidung über Erlass-/Stundungs- und Ratenanträgen in Ziff. 6 genannten kirchensteuerrelevanten Daten mit. Des Weiteren erhalten wir kirchensteuerrelevante Daten auch im Wege des zwischendiözesanen und in gemischtkonfessionellen Fällen auch zwischenkirchlichen Informationsaustausches. Außerdem erhalten wir bei Bedarf kirchensteuerrelevante Daten von Behörden und Gerichten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind (z.B. Einwohnermeldeamt, Standesamt, Amtsgericht, Insolvenzgericht). Wenn ein kirchensteuerrelevanter Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufgeklärt werden kann, können die zur Kirchenbesteuerung notwendigen Informationen auch von Dritten (z.B. vom Arbeitgeber) eingeholt werden. Schließlich verarbeiten wir kirchensteuerrelevante Daten, die öffentlich zugänglich sind (z.B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen).

8. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zugrunde gelegt. Die Finanzbehörden und wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen werden gemäß § 24 KDG nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z.B. „vollautomatischer“ Steuerbescheid nach § 155 Abs. 4 AO).

9. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Personenbezogene Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Gerichte oder an andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Im Vollstreckungsverfahren übermitteln wir kirchensteuerrelevante Daten an die Vollstreckungsbehörden bei den staatlichen Finanzämtern, soweit gesetzlich geboten.

Beispiele für Empfänger von Daten:

Kirchliche Stellen: mit Kirchensteuer- und Meldeangelegenheiten befasste Stellen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin; kirchliche Stellen außerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, sofern für den betreffenden kirchensteuerlichen Sachverhalt erforderlich, insbesondere in gemischtkonfessionellen Angelegenheiten die ebenfalls betroffene andere Religionsgemeinschaft, die Kirchensteuerstelle Berlin sowie im Land Berlin die nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 17.11.2011 (Abl. Bln 2011, S. 3041) tätigen Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern des Landes Berlin.

Staatliche Stellen: Finanzämter, Einwohnermeldeämter, Finanz- und Verwaltungsgericht einschließlich der Obergerichte

Ansonsten besteht eine strenge Zweckbindung (ausschließlich für Zwecke der Entscheidung in Kirchensteuerangelegenheiten), welche dazu führt, dass diese Daten nicht etwa für andere kirchliche (z.B. pastorale) Aufgaben zur Verfügung stehen. (Auch) In (Kirchen-)Steuerangelegenheiten sind alle mit diesen Aufgaben Beschäftigten auf die Wahrung des Steuergeheimnisses strafrechtlich bewehrt (§ 355 StGB) gebunden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 AO, § 31 Abs. 1 AO).

10. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Kirchenbesteuerungsverfahren erforderlich sind (§ 19 Abs. 1 Buchst. a) KDG). Danach erfolgt eine Löschung. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

11. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach dem KDG verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus §§ 17 – 25 KDG (entspricht Art. 15 - 21 DSGVO).

- **Recht auf Auskunft** (§ 17 KDG)
Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen, soweit das Auskunftsrecht nicht nach § 17 Absätze 5 und 6 KDG eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z.B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.
- **Recht auf Berichtigung** (§ 18 KDG)
Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen (sofern es im Zuständigkeitsbereich des Verantwortlichen liegt). Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- **Recht auf Löschung** (§ 19 KDG)
Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben Ziff. 10.).
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (§ 20 KDG)
Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen, z.B. wenn eine Löschung nach § 19 KDG nicht möglich ist, die Daten aber nicht weiterverarbeitet werden dürfen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Kirchenbesteuerung) besteht.
- **Recht auf Widerspruch** (§ 23 KDG)
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. gesetzmäßige und gleichmäßige Durchführung der Kirchenbesteuerung).
- **Recht auf Beschwerde** (§ 48 KDG)
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Kontakt Datenschutzaufsichtsbehörde:

Diözesandatenschutzbeauftragter der ostdeutschen Bistümer
Herr Matthias Ullrich, Margaretenstr 1, 39218 Schönebeck
Tel.: 03928 / 7287181,
E-Mail: kontakt@kdsa-ost.de
www.kdsa-ost.de